

# Waffengesetz ab 1. September 2020 mit neuen Regelungen Übergangsfrist bis 1. September 2021

**Anträge / Meldungen/Abgabe müssen bis spätestens 01. September 2021 bei der  
Waffenbehörde eingegangen sein.**

[Formulare / Download | Landratsamt Dingolfing-Landau - Buchstabe W \(landkreis-dingolfing-landau.de\)](#)

## **Salutwaffen**

(ehemals scharfe Waffen, die so umgebaut wurden, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können) gehören künftig der Kategorie an, der sie vor ihrem Umbau angehörten. Erlaubnispflichtige Schusswaffen bleiben auch nach ihrem Umbau erlaubnispflichtig, verbotene Schusswaffen bleiben nach ihrem Umbau verboten.

Für **erlaubnispflichtige Salutwaffen** ist **bis spätestens 01.09.2021** eine Erlaubnis bei der Waffenbehörde zu beantragen, alternativ kann die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden

**Verbotene Salutwaffen** können **bis zum 01.09.2021** an einen Berechtigten, die zuständige Waffenbehörde oder an eine Polizeidienststelle überlassen werden. Alternativ kann beim Bundeskriminalamt eine Ausnahme nach § 40 Abs. 4 WaffG beantragt werden.

## **Pfeilabschussgeräte**

(§ 58 Abs. 20 WaffG) sind Vorrichtungen, bei denen die Antriebsenergie nicht wie etwa bei einem Bogen oder einer Armbrust durch Muskelkraft erzeugt wird, sondern von einer anderen Energiequelle kommt, beispielsweise durch Druckluft oder Druckgas. Sie unterliegen nun ebenfalls einer Erlaubnispflicht nach dem Waffengesetz.

Für **Pfeilabschussgeräte** ist **bis spätestens 01.09.2021** eine Erlaubnis bei der Waffenbehörde zu beantragen, alternativ kann es einem Berechtigten, der zuständigen Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle überlassen werden

**Dekowaffen** sind unbrauchbar gemachte Schusswaffen

### **Alt-Dekorationswaffen**

sind vor dem 28. Juni 2018 unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die **nicht** die Anforderungen der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung (Verordnung (EU) 2015/2403 erfüllen und **nicht** über eine Deaktivierungsbescheinigung eines Beschussamtes verfügen (neue Version der Bescheinigung ab dem 28.06.2018). Für Alt-Dekorationswaffen gilt eine **Besitzstandswahrung**, wenn sie **nach alter Rechtslage** unbrauchbar gemacht wurden.

Die Besitzstandswahrung endet, wenn die Alt-Dekorationswaffen einem Berechtigten dauerhaft überlassen oder in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht werden. Für das dauerhafte Überlassen sowie für das Verbringen oder eine Mitnahme ist eine Deaktivierungsbescheinigung (neue Version der Bescheinigung ab dem 28.06.2018) eines Beschussamtes notwendig.

Das **Überlassen** sowie der **Erwerb von Alt-Dekorationswaffen** sind **anzeigepflichtig!**

### **Neu-Dekorationswaffen**

sind unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die über eine Deaktivierungsbescheinigung verfügen (neue Version der Bescheinigung ab dem 28.06.2018)

**Der Besitz einer solchen Dekowaffe unterliegt der Anzeigepflicht bis zum 01.09.2021.**

## Wesentliche Teile:

Die Definitionen der wesentlichen Teile von Schusswaffen im Waffengesetz wurden zum 01.09.2020 nach den Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie modifiziert und ergänzt.

Führt die Änderung des Kreises der wesentlichen Teile zu einer Erlaubnispflicht oder einem Verbot, so kann der Besitzer **bis zum 01.09.2021** eine Erlaubnis (bei der Waffenbehörde) beziehungsweise eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG (beim BKA) beantragen oder das wesentliche Teil an einen Berechtigten, die Waffenbehörde oder eine Polizeidienststelle überlassen.

Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

### „Merkblatt zu den häufigsten Fragen und Antworten zum 3. WaffRÄndG“

[https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/verfassungsschutz/fragen\\_und\\_antworten\\_drittes\\_waffenänderungsgesetz.pdf](https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/verfassungsschutz/fragen_und_antworten_drittes_waffenänderungsgesetz.pdf)

sowie auf der Homepage des Bundeskriminalamtes unter:

### „Auswirkungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften auf die waffenrechtlichen Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes“

[https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Verwaltungsfunktionen/Waffenrecht/3AendWaffG/3AendWaffG\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Verwaltungsfunktionen/Waffenrecht/3AendWaffG/3AendWaffG_node.html)

*Anmerkung: Hier finden Sie auch die entsprechenden Anträge für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für verbotene Waffen und Gegenstände.*

## NWR-IDs

(technische Identifikationsnummer (ID) des Nationalen Waffenregisters)

Die privaten Waffenbesitzer benötigen „ihre“ NWR-ID's insbesondere für Waffenan- bzw. verkäufe bei **gewerblichen Waffenhändlern**. Beim Waffenerwerb von Privat an Privat müssen die jeweiligen NWR-ID's nicht vorher bekannt sein.

Sie können Ihr sog. Stammdatenblatt, das alle maßgeblichen ID's enthält, von uns erhalten. Es ist nicht möglich, die Waffen-ID's in die Waffenbesitzkarte zu drucken. Ihr Stammdatenblatt können Sie per Mail unter [waffen@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:waffen@landkreis-dingolfing-landau.de) oder telefonisch unter 08731/87523 oder 87520 anfordern.